

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH mit Pleisweiler-Oberhofen und Winden**

gültig ab

01.01.2014

Umsatzsteuer

19,00%

Entgelte für Netznutzung durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Ganzjahresverträge Benutzungsstunden < 2.500				Ganzjahresverträge Benutzungsstunden > 2.500			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€ / kW		ct / kWh		€ / kW		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung	11,54	13,73	3,23	3,84	67,75	80,62	0,98	1,17
Umspannung	10,32	12,28	4,82	5,74	114,28	135,99	0,66	0,79
Niederspannung	10,58	12,59	5,64	6,71	118,46	140,97	1,33	1,58

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Monatsleistungspreissystem (nach § 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Entnahme	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€ / kW und Monat		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung	11,29	13,44	0,98	1,17
Umspannung	19,05	22,67	0,66	0,79
Niederspannung	19,74	23,49	1,33	1,58

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Entgelte für Netznutzung durch Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / Zählpunkt		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	0,00	0,00	7,39	8,79
Abschaltbare Verbrauchseinrichtungen für Speicherheizung / Wärmepumpen	0,00	0,00	1,66	1,98

Jahresentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

	Messung		Messstellenbetrieb		Abrechnung	
	€/ Zählpunkt netto	€/ Zählpunkt brutto	€/ Zählpunkt netto	€/ Zählpunkt brutto	€/ Zählpunkt netto	€/ Zählpunkt brutto
Entnahmestelle						
mit Leistungsmessung						
Mittelspannung	171,84	204,49	759,48	903,78	178,32	212,20
Niederspannung (einschl. Umspannung)	171,84	204,49	567,12	674,87	178,32	212,20
ohne Leistungsmessung						
Niederspannung						
jährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	4,80	5,71	9,60	11,42	5,16	6,14
Doppeltarifzähler	9,60	11,42	23,88	28,42	10,32	12,28
halbjährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	9,60	11,42			10,32	12,28
Doppeltarifzähler	19,20	22,85			20,64	24,56
vierteljährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	19,20	22,85			20,64	24,56
Doppeltarifzähler	38,40	45,70			41,28	49,12
monatliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	57,60	68,54			61,92	73,68
Doppeltarifzähler	115,20	137,09			123,84	147,37

Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgen Messung und Abrechnung grundsätzlich monatlich.

Bei Entnahmestellen der Niederspannung ohne Leistungsmessung wird die Messung und Abrechnung einmal jährlich vorgenommen. Zusätzliche freiwillige Messungen der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler (Niederspannung ohne Leistungsmessung) werden mit den oben angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Jede zusätzliche Messung bzw. Abrechnung der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Bei Nutzung einer Messeinrichtung i.S.d. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG wird das Entgelt entsprechend der Messaufgabe (Eintarif- bzw. Zweitartifizähler) berechnet.

Belastung durch KWK - Gesetz

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
KWK - Umlage je Entnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,178	0,2118
KWK - Umlage je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,055	0,0655
KWK - Umlage je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,025	0,0298

Belastung durch Umlage nach § 19 StromNEV

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a je Entnahmestelle)	0,092	0,1095
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme oberhalb von 100.000 kWh/a je Entnahmestelle, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)		
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)	0,092	0,1095
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A *)	0,482	0,5736
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe B)	0,05	0,0595
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme oberhalb von 100.000 kWh/a je Entnahmestelle; stromintensives Gewerbe)		
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)	0,092	0,1095
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A **)	0,532	0,6331
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe C)	0,025	0,0298

Belastung durch Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh	ct / kWh
	netto	brutto
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,25	0,2975
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle oberhalb von 1.000.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,05	0,0595
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle oberhalb von 1.000.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,025	0,0298

Belastung durch Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh	ct / kWh
	netto	brutto
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,009	0,0107
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,009	0,0107
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,009	0,0107

Konzessionsabgabe

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

	ct / kWh	ct / kWh
	netto	brutto
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV (Schwachlaststrom gemäß KAV)	0,61	0,73
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV (Tarifkunden gemäß KAV bis 25.000 Einwohner)	1,32	1,57
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV (Sondervertragskunden gemäß KAV)	0,11	0,13

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % enthalten. Die aufgeführten Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto (1,19 ct/brutto).